

Kurztitel

Zustellgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 200/1982

§/Artikel/Anlage

§ 24

Inkrafttretensdatum

01.03.1983

Außerkrafttretensdatum

31.12.1990

Text

Unmittelbare Ausfolgung bei der Behörde

§ 24. Ein bereits versandbereites Schriftstück kann dem Empfänger unmittelbar bei der Behörde gegen eine schriftliche Übernahmebestätigung ausgefolgt werden.